

Erstaufnahme im Land Sachsen-Anhalt

1. Sachsen-Anhalt nimmt am Pilotprojekt für die Einführung von zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sog. AnKER-Zentren) nicht teil.
2. Bei einer Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Erstaufnahme kommt grundsätzlich die Erstaufnahmeeinrichtung in Halberstadt in Betracht. Sachsen-Anhalt wird sich dafür einsetzen, dass bei Weiterentwicklungen der Erstaufnahme die Bündelung von Verwaltungs- und Justizbehörden am Standort der Erstaufnahme im Vordergrund steht. Neben dem bisherigen BAMF-Ankunftszenrum in Halberstadt zählen dazu insbesondere das Jugendamt, die Ausländerbehörde und das Verwaltungsgericht.
3. Bauliche Veränderungen an der äußeren Umfriedung – wie überhaupt der bisherige Zugang zur Erstaufnahmeeinrichtung in Halberstadt – sind dabei nicht geplant.
4. Gegenwärtig dürfen ausreisepflichtige Ausländer nur sechs Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes verbleiben. Ausländer aus den Westbalkan-Staaten werden bis zu ihrer Ausreise zum Verbleib in der Erstaufnahme verpflichtet. Um die Kommunen von ausreisepflichtigen Ausländern zu entlasten, soll die Wohnverpflichtung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes durch eine Änderung des Aufnahmegesetzes grundsätzlich auf 18 Monate verlängert werden. Davon verspricht sich das Land auch eine erhöhte Anzahl freiwilliger Ausreisen von ausreisepflichtigen Ausländern. In den Erstaufnahmeeinrichtungen sind seit September 2017 staatliche Rückkehrberater tätig. Die Erfahrung zeigt, dass eine freiwillige Ausreise umso seltener erfolgt, je länger ein Ausreisepflichtiger in einer Kommune lebt.

Nicht erhöht wird die maximale Verweildauer in der Erstaufnahme für alleinreisende Frauen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, LSBTTI und Angehörige ethnischer sowie religiöser Minderheiten (z.B. Jesiden) sowie Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Für die auf dem Gelände der Erstaufnahme befindlichen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die bestehende Lernwerkstatt dauerhaft als

qualifiziertes Bildungsangebot zu sichern.

5. Ziffer 4 findet mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes zur Umsetzung des § 47 Abs. 1b AsylG Anwendung.

6. Vor dem ersten Interviewtermin durch das BAMF ist Asylsuchenden die tatsächliche Möglichkeit zu einer Beratung, um eine qualifizierte Entscheidung des BAMF herbeizuführen, nach dem Asylverfahrensgesetz einzuräumen. Das Ministerium für Inneres und Sport wird sich beim BAMF dafür einsetzen, dass die Interviewtermine frühestens zehn Arbeitstage nach Registrierung stattfinden. So kann sichergestellt werden, dass Asylsuchende auch tatsächlich erreicht werden und deren Beratungsfähigkeit nach den Belastungen durch die Flucht sichergestellt ist.